

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deggenhausertal für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.650.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-14.010.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-360.000
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-360.000
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	360.000
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	360.000
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.261.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-12.437.400
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	824.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.029.200
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-9.526.000
2.6 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.496.800
2.7 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-672.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-89.786
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-89.786
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-762.586

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

## § 5 Steuersätze

In der Satzung der Gemeinde Deggenhausertal über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **380 v.H.**,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **225 v.H.**,
2. für die Gewerbesteuer auf **350 v.H.**

der Steuermessbeträge.

## § 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Deggenhausertal, den 10.12.2024

gez. Fabian Meschenmoser  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO dem Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2024 vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.01.2025 hat das Landratsamt Bodenseekreis die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereit gestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar [www.deggenhausertal.de/haushaltssatzung](http://www.deggenhausertal.de/haushaltssatzung). Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.